Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Deutscher OTA Schulträger-Verband (DOSV)
e.V.
Herrn Franz Karl Löhr
Propsteistr. 2
45239 Essen

Berlin, 28. Juni 2019
Bezug: Ihre Eingabe vom
27. September 2017; Pet 2-18-15-
2124-046435
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Löhr,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 27. Juni 2019 beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - zu überweisen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 19/11161), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt

Pet 2-18-15-2124-046435

45239 Essen

Gesundheitsfachberufe

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine bundesrechtliche Ausbildungsregelung für den Beruf der Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten gefordert.

Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, der Beruf der Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten (OTA) habe sich in der Praxis etabliert und sei stark nachgefragt. Die Finanzierung der entsprechenden Ausbildung müsse über das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) geregelt werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen. Die Petition wurde mit 6813 Unterschriften, die auf dem Postweg eingingen, unterstützt.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Ausbildung der OTA wird bisher weitgehend auf der Grundlage der seit 1996 von der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) herausgegebenen "DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistentinnen/Assistenten" durchgeführt. Seit Oktober 2011 wurde in die DKG-Empfehlung neben der OTA-Ausbildung auch die Ausbildung und Prüfung von Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten integriert.

2009/2010 hatte der Bundesrat den "Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes" vorgelegt. Die

noch Pet 2-18-15-2124-046435

Bundesregierung hatte den Gesetzentwurf seinerzeit nicht aufgegriffen, weil der darin vorgesehene Beruf der OTA eine geringe Einsatzbreite und kaum berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufweist. Diese Einschätzung wird durch ein vom Deutschen Krankenhausinstitut (DKI) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) erarbeitetes Gutachten "Weiterentwicklung der nicht-ärztlichen Heilberufe am Beispiel der technischen Assistenzberufe im Gesundheitswesen" aus 2009 gestützt.

Unter Einbeziehung von Experten ist das BMG zu der Auffassung gelangt, dass der Beruf OTA nicht isoliert umgesetzt, sondern weiterer Versorgungsbedarf im Funktionsdienst des Operationsbereiches berücksichtigt werden sollte. Eine bundesrechtliche Ausbildung sollte vor diesem Hintergrund sowohl den Bereich der OTA als auch den Bereich der Anästhesietechnischen Assistenz (ATA) umfassen.

2012 hatte das BMG ein Expertengremium zur Vorbereitung einer bundesrechtlichen Ausbildungsregelung im Bereich OTA/ATA eingerichtet. In diesem Gremium waren neben dem BMG und der DKG die Länder, die Bundesärztekammer sowie ärztliche Experten aus den Fachbereichen Chirurgie und Anästhesie sowie Schulleiter aus OTA- und ATA-Schulen vertreten. Die Expertengruppe hatte bis März 2014 getagt und in dieser Zeit die vorbereitenden Arbeiten zu Fragen der Ausbildungsinhalte und -struktur abgeschlossen.

Im April 2014 hatte der Bundesrat erneut einen - mit den BR-Gesetzentwürfen aus 2009 und 2010 identischen - Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes eingebracht. In der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu wurde an der bisherigen Haltung hinsichtlich der zu geringen Einsatzbreite der Operationstechnischen Assistenten festgehalten und auf die Initiative zur Entwicklung eines Gesetzentwurfs verwiesen, der sowohl den OTA- als auch den ATA-Bereich umfasst.

Der Anteil von OTA (und ATA) an der Fachkraftquote im Operationsbereich hat deutlich zugenommen. Der OTA- und der ATA-Beruf sind mittlerweile in vielen Krankenhäusern etabliert und treffen dort auf hohe Akzeptanz. Angesichts eines großen Bedarfs, einer starken Nachfrage am Arbeitsmarkt und dem wachsenden Interesse an einer grundständigen Ausbildung im Operationsbereich erscheint eine bundesrechtliche Regelung des OTA-/ATA-Berufs - auch mit Blick auf die damit verbundene Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen und Ausbildungs- und Qualitätsstandards - sinnvoll.

Während der Gesetzentwurf des Bundesrates bei einer Finanzierung der Ausbildung nach dem KHG von keinen wesentlichen Kosten für die GKV ausgeht, hatte die Bundesregierung demgegenüber in ihren Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen die Auffassung vertreten, dass eine für die GKV kostenneutrale Finanzierung nicht möglich sei. Die ersten Ergebnisse aus der Expertengruppe bestätigen diese Auffassung. Die bei einer Ausbildungsfinanzierung über das KHG für die GKV insgesamt anfallenden Kosten lassen sich derzeit noch nicht abschließend kalkulieren.

Das BMG wird sich in der laufenden Legislaturperiode intensiv mit den Ausbildungsgängen der Heilberufe befassen und dabei auch die Fragen im Zusammenhang mit der OTA-Ausbildung aufgreifen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - zu überweisen.

Datenschutzhinweise

zum Petitionsverfahren

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages und versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ist der Deutsche Bundestag, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-0
E-Mail: mail@bundestag.de

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Postadresse, mit dem Zusatz „An den behördlichen Datenschutzbeauftragten", der oben genannten Telefonnummer oder unter datenschutz.bdb@bundestag.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und ggf. um Ihre Eingabe im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Art. 17 Grundgesetz bearbeiten zu können.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Bundesministerien und sonstige der Kontrolle des Bundes unterliegende Stellen) und ggf. auch an Landtage oder das Europäische Parlament erfolgt nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Eingabe erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Dies gilt auch, wenn Sie Eingaben zu ehemals staatlichen Unternehmen wie z.B. Deutsche Post AG oder Deutsche Bahn AG einreichen.

Sofern uns von den genannten Stellen auch zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Bitte wenden